



Aktueller Begriff

ELENA-Verfahren

Am 16. August 2002 unterbreitete die von der damaligen rot-grünen Bundesregierung eingesetzte Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ den Vorschlag zur Einführung eines Verfahrens, das die geplante zentrale Speicherung von Arbeitnehmerdaten und die Nutzung dieser Daten durch zuständige Behörden ermöglichen soll. Das Verfahren erhielt den Namen „Elektronischer Entgeltnachweis“ (ELENA). Das Gesetz trat am 2. Februar 2009 in Kraft und seit dem 1. Januar 2010 werden Arbeitnehmerdaten von den Arbeitgebern übermittelt, ab 2012 sollen Arbeitnehmer alle Sozialleistungen mit Hilfe der Signaturkarte beantragen können. Das ELENA-Verfahren ist in §§ 95-104 SGB IV geregelt. Damit werden Daten für alle Zweige der Sozialversicherung gesammelt und bereitgestellt.

Umsetzung

Zunächst soll jeder Arbeitnehmer über eine geeignete Signaturkarte verfügen. Diese muss den vom „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ definierten Standard entsprechen, sodass man auf der Karte eine qualifizierte elektronische Signatur aufbringen kann, wie es z.B. beim digitalen Personalausweis, einer Bankkarte oder bei einer Gesundheitskarte der Fall ist. Im zweiten Schritt meldet der Arbeitnehmer seine Signaturkarte bei einer zentralen öffentlich-rechtlichen Stelle, der so genannten „Registrierung Fachverfahren“, an. Sie ordnet jedem Teilnehmer einen Zeichencode („Pseudonym“) zu. Dies ist erforderlich, damit die Daten später nur mit Hilfe der entsprechenden Signaturkarte des Arbeitnehmers „entkoppelt“ werden können. Der Arbeitgeber übermittelt dann jeden Monat gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung einen gesetzlich festgelegten Datensatz auf elektronischem Wege an die Zentrale Speicherstelle (ZSS). Dort werden diese standardisierten Dateien, der sogenannte multifunktionale Verdienstdatensatz, in verschlüsselter Form und pseudonymisiert gespeichert. Damit wird gewährleistet, dass man erst Einblick in die Daten erhält, wenn der Arbeitnehmer sie mit Hilfe der Signaturkarte freigibt. Anschließend schickt die ZSS dem Arbeitgeber ein Protokoll über den Erhalt der Daten, das er elektronisch archiviert.

Falls z. B. ein Arbeitnehmer arbeitslos wird und Sozialleistungen beantragen will, wendet er sich an die zuständige Agentur für Arbeit. Die Agentur kann nun mit Hilfe der Signaturkarte die Arbeitnehmerdaten bei der ZSS beantragen. Nachdem die ZSS alle wesentlichen Informationen, wie berechnete Stelle, berechtigter Sachbearbeiter, Einverständnis des Antragstellers, überprüft hat, sendet sie der anfragenden Stelle die angeforderten Daten. Nun kann die Agentur für Arbeit anhand der vorliegenden Arbeitnehmerdaten z.B. die Höhe des Arbeitslosengeldes berechnen.

Datenbausteine

Die Liste der an die ZSS zu meldenden Daten umfasst mehr als 41 Seiten. Unter anderem müssen

Nr. 32/2010 (03.05.2010 Aktualisierte Fassung)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

folgende Angaben gemäß §§ 4-6 ELENA-DV vom 22. Februar 2010 vom Arbeitgeber monatlich übermittelt werden: Angaben zum Namen, Geburtsangaben, Anschrift des Beschäftigten; Fehlzeiten, Angaben zum Arbeitsentgelt, steuerpflichtige sonstige Bezüge, steuerfreie Bezüge; Daten zu Kündigungen/ Entlassungen; Nebenbeschäftigung eines Arbeitslosen; Arbeitgeberdaten; Ausbildungsdaten.

Nutzen

Die Sammlung der Informationen zum Arbeitseinkommen als Voraussetzung für die Leistungsbeurteilung in der Sozialversicherung sind in Deutschland vorgeschrieben, bisher geschieht dies jedoch in Papierform. Da dieser Vorgang nun durch ELENA wesentlich vereinfacht und beschleunigt wird, erhoffen sich die Befürworter einen Bürokratieabbau. Dieser soll zu einer Kostenentlastung der Unternehmen von mehr als 85 Mio. € jährlich führen. Aber auch die Arbeitnehmer profitieren von dem Vorhaben, denn sie gelangen im Versicherungsfall schneller an die ihnen zustehenden Leistungen. Weiterhin erhofft sich die Politik durch die Förderung der breiten Anwendung von qualifizierten Signaturkarten eine Erschließung zusätzlicher Anwendungsbereiche. So soll eine Sicherung der Rechtssicherheit im Bereich der elektronischen Kommunikation zu einem Anstieg des Handels im Internet und somit zu einer allgemeinen Wirtschaftsstärkung führen.

Kritik

Das ELENA-Verfahren ruft aber auch Kritik hervor. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar kritisierte, es sei nach wie vor nicht befriedigend beantwortet, ob die Datensammlung tatsächlich verhältnismäßig sei. Der Datenschutzbeauftragte von Schleswig-Holstein, Thilo Weichert, bemängelte, dass es sich bei ELENA um einen "klassischen Vorratsdatenspeicher" handle. Es sei nicht abzusehen, ob die Daten überhaupt benötigt würden. Da es sich um eine Speicherung von hochsensiblen Daten handelt, drohe außerdem ein Missbrauch der Daten. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass kleinere Unternehmen in der Einführungsphase doppelt belastet werden, da trotz des ELENA-Verfahrens vorerst noch alle Bescheinigungen zusätzlich schriftlich erstellt werden müssen. Besonders aber wird der Umfang des zu übertragenden Datensatzes kritisiert. Es werden nicht nur Angaben wie Name, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Adresse, etc. erfragt, sondern auch Fehlzeiten, Abmahnungen und ein mögliches „Fehlverhalten“. Inzwischen sind zwei Online-Petitionen gegen das ELENA-Verfahren beim Deutschen Bundestag eingegangen und die Fraktion Bündnis 90/ die Grünen hat einen Antrag im Bundestag eingebracht, ELENA auszusetzen. Am 30. März wurde Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben.

Nachbesserung des Gesetzgebers

Alle Daten sollen zukünftig auf ihre zwingende Notwendigkeit hin untersucht werden. Dabei wird der Arbeitnehmersvertretung ein Anhörungsrecht eingeräumt. Insbesondere die Speicherung des Datenbausteines zu den Fehlzeiten wurde von Politikern, Datenschützern und Gewerkschaften massiv kritisiert. Der Datenfragebogen wurde überarbeitet. Die Fehlzeitengründe 12 (unrechtmäßiger Streik), 14 (rechtmäßiger Streik) und 15 (Aussperrung) wurden herausgenommen und durch den allgemeinen Fehlzeitgrund 11 (sonstige unbezahlte Fehlzeit) ersetzt.

Quellen

- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie(BMWi) (2009). Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahren) -<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Buerokratieabbau/elena,did=307086.html>
- Deutscher Bundestag (2010). Plpr. 17/27. Berlin 04.03.2010, <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btp/17/17027.pdf>
- IHK Rhein-Neckar (2010?). ELENA-Nachbesserung im Januar 2010 http://www.rhein-neckar.ihk24.de/produktmarken/recht/arbeitsrecht/Aktuell/Elena-Nachbesserungen_Januar_2010.jsp
- Leyen, Ursula von der (2010). Elena entlastet Arbeitnehmer. http://www.bmas.de/portal/41468/2010_01_05_elena.html
- Schaar, Peter (2010). Datenschutz beim ELENA-Verfahren. Bonn/Berlin, 29.12.2009. http://www.bfdi.bund.de/cln_134/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/2009/PM_35_DatenschutzBeiElenaverfahren.html
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2008). ELENA bringt Vorratsspeicherung von Einkommensdaten. Pressemitt. v. 25.06.2008. <https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20080625-elena.htm>